

„Die Stimme“

Organ des Gewerkschaftsvereins der
Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementspreis pro Monat 50 Pf.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O. 55, Orfswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Wernholt, Ullm a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postkästen sind zu adressieren
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Orfswalder Straße 222
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Orfswalderstr. 222.
Postfachkonto 39 821 beim Postfachamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-spaltige Zeile
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Fürsorge für Erwerbslose, welche die Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung überschritten haben.

Die Spitzenverbände der Gewerkschaften, besonders die Führer des Gewerkschaftsringes haben sich redlich bemüht, eine Fristverlängerung zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung herbeizuführen. Leider hat die Reichsregierung, das Reichsarbeitsministerium, den mahnenden Stimmen der Gewerkschaftsführer nicht das notwendige Gehör geschenkt. Wir müssen vielmehr mit der vollzogenen Tatsache rechnen, daß die ausgesteuerten Arbeitslosen den öffentlichen Fürsorgeverbänden überwiesen werden.

Der Reichsarbeitsminister hat bereits unter dem 5. Oktober 1926 an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge laut Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt vom 9. Oktober 1926 ein diesbezügliches Rundschreiben erlassen.

Er weist eingangs seines Schreibens darauf hin, daß die Fürsorge für die Erwerbslosen, welche die gesetzliche Höchstdauer für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung überschritten haben, unter den gegenwärtigen Verhältnissen besondere Aufmerksamkeit erfordert. Diese sogenannten Ausgesteuerten werden jetzt, soweit sie der Hilfe bedürfen, von der öffentlichen Fürsorge betreut, da die Fürsorgeverbände nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 100) verpflichtet sind, für alle Hilfsbedürftigen einzutreten.

Der Reichsarbeitsminister geht dann weiter von der Voraussetzung aus, daß die Zahl der Ausgesteuerten z. Bt. wohl noch gering ist, im Laufe des Herbstes jedoch einen größeren Umfang annehmen kann.

Gegen eine Verlängerung der Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge, die übrigens rechtlich die Form des Gesetzes verlangen würde, bestehen nach seiner Ansicht schwerwiegende Bedenken und führt er dazu aus: Allgemeiner, auch im Auslande geltender Auffassung entspricht es zunächst, die Erwerbslosenunterstützung als eine begrifflich und zeitlich begrenzte Maßnahme anzusehen, die in natürlicher Wechselbeziehung zur Arbeitsleistung steht und durch eine solche abgelöst oder doch unterbrochen werden sollte. Auch wenn dies durch die besondere Ungunst der Arbeitsmarktlage erschwert ist, ist doch notwendig, von Zeit zu Zeit mit besonderem Nachdruck zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Erwerbslosenfürsorge, insbesondere Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit, bei den Unterstützten noch als erfüllt anzusehen sind. Diese Vorfrage liegt besonders nahe bei Erwerbslosen, die bereits 52 Wochen hindurch unterstützt worden sind.

Die vom Reichsarbeitsminister vorgebrachten Gründe sind wenig überzeugend. Man kann durchaus die Auffassung vertreten, daß die Erwerbslosenunterstützung als eine begrifflich und zeitlich begrenzte Maßnahme anzusehen ist, doch wird damit der jetzige Zustand keineswegs beseitigt. Durch die Ueberweisung der Ausgesteuerten an die öffentliche Fürsorge erwartet der Minister eine schärfere Kontrolle der Arbeitslosen. Man spricht zwar nicht offen aus, aber man läßt ziemlich deutlich durchblicken, daß in der Zahl der mit der Aussteuerung bedrohten Arbeitslosen sich viele Prüdeberger befinden, die man durch die öffentliche Fürsorge beseitigen will. Ob man hiermit das Ziel erreicht, erscheint mindestens sehr zweifelhaft.

Ohne Zweifel wird es unter dem gewaltigen Meer von Arbeitslosen Personen geben, die sich aus verschiedenen Gründen nicht nach der Arbeit drängen. Man darf jedoch solche Ausnahmen nicht verallgemeinern, man muß vielmehr an die Tatsache von Familien denken, die von früh bis spät auf den Beinen sind, um nur Arbeit zu erreichen. Das Kapitel der Selbstmorde wegen Arbeitslosigkeit spricht auf eine beredete Sprache. Durch diese Statistik nicht noch vermehren, wenn Leute der Armenpflege zugewiesen werden, die durch rastlose Tätigkeit stets bestrebt gewesen sind, ihre Familien zu ernähren, und die jetzt unverschuldet in dies Elend gestoßen worden sind. Es scheint, daß die seelische Stimmung wenig Beachtung gefunden hat.

Nun die Kontrolle, wie wir sind der Auffassung, daß es auch den Behörden nicht unbekannt sein dürfte, wie der Arbeitslose auf seine Bedürftigkeit hin auf Herz und Nieren geprüft wird, wie alle erwachsenen Familienangehörigen, sofern sie Verdienst haben, zum Unterhalt herangezogen werden. Dann das Sieben auf dem Arbeitsnachweis, wo der Nummernzwang eine bedeutende Rolle spielt. Nebenbei wird noch sehr scharf geprüft, ob der Arbeitslose irgend eine kleine Nebenbeschäftigung ausführt. Gegen diese Kontrolle läßt sich nichts einwenden, die Frage ist nur aufzuwerfen, ob die öffentliche Fürsorge in der Lage ist, eine wirksamere Kontrolle auszuüben? Diese Frage muß glatt verneint werden. Wer das Wesen der öffentlichen Fürsorge nur einigermaßen kennt, muß zugeben, daß die freiwilligen Helfer einschließlich der Beamten vollauf zu tun haben, um die Lage derjenigen Bedauernswerten zu prüfen, welche durch die Not gezwungen sind, die öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen. Wir halten nach wie vor diesen Weg, die Ausgesteuerten der öffentlichen Fürsorge zu überweisen, als den ungeeignetsten.

Mit allem Nachdruck muß auch hier wieder hervorgehoben werden, daß dem Arbeitslosen nicht mit Unterstützung, sondern mit Arbeit gedient ist. Es gehört nicht viel Mut dazu, diese entnervten Menschen, welche 52 Wochen lang das schwere Los der Arbeitslosigkeit getragen haben, der öffentlichen Armenpflege zu überweisen. Viel mehr Mut muß schon aufgebracht werden, dem Unternehmertum erfolgreich entgegenzutreten, daß nicht Betriebe ohne dringende Notwendigkeit geschlossen werden, und Aufklärung zu schaffen, daß auch die älteren Arbeiter und Angestellten ein Anrecht auf Beschäftigung haben. Will man die Lasten, welche ohne Zweifel die Erwerbslosenfürsorge verursacht, vermindern, dann muß man diesen Fragen erhöhte Aufmerksamkeit schenken. Sind es doch typische Beispiele wenn Arbeiter und Angestellte, die jahrzehntelang den Betrieben ihre Arbeitskraft zur Zufriedenheit zur Verfügung gestellt haben, jetzt einfach auf Straßensplaster geworfen werden mit der Bemerkung, daß an eine Wiedereinstellung nicht zu denken ist. Es geißelt so richtig den Geist gewisser Kreise, wenn ein Direktor einer größeren Waggonfabrik in Mecklenburg erklärte, er habe Anweisung Leute über 40 Jahre nicht mehr einzustellen. Hier muß der Hebel angelegt werden, außergewöhnliche Zeiten, erfordern außergewöhnliche Maßnahmen, wir kommen um die Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßnahmen in diesen Fragen nicht herum. Ein gewisser Melde-, Einstellungs- und Beschäftigungszwang muß gesetzlich festgelegt werden. Zuzugeben ist, daß diese Lösung nicht als ein Ideal anzusehen ist, man wird sie nur als ein notwendiges Übel betrachten müssen. Es kommt ja auch wesentlich auf die in diesen Bestimmungen gewählten Formen an. Auf jeden Fall muß hierin etwas geschehen. Daß die Arbeitgeberkreise nach wie vor jeden Eingriff in das freie Stellenbesetzungsrecht der Betriebe als untragbar und als die Existenz der Betriebe gefährdende Zwangsmaßnahme bezeichnen, ist bei deren Einstellung zu solchen Fragen nicht weiter verwunderlich. Das darf die Regierung jedoch nicht abhalten, diesen Weg zu beschreiten.

Ein Verbot der Leistung von Ueberstunden muß mit allem Nachdruck gefordert werden, strikte Innehaltung des Achtstundentages muß als dringende Notwendigkeit angesehen werden, dabei muß, angesichts der großen Arbeitslosigkeit eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit ernstlich ins Auge gefaßt werden. Schiedssprüche, welche eine verlängerte Arbeitszeit vorsehen, dürfen nicht gefällt und nicht für allgemein verbindlich erklärt werden. Neben diesen Aufgaben muß die Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten mehr wie bisher gefördert werden. Die von den Ländern erhobene Hauszinssteuer muß ausschließlich aller Nebenumstände nur zur Schaffung von Wohnungen Verwendung finden.

Es ist untragbar, wenn diese von den Mietern erhobene Steuer zum Ausgleich aller Lasten verwendet wird. Wenn dringende Steuern erhoben werden müssen, dann sollen sie von der Allgemeinheit getragen werden. Die Arbeiter, Angestellten und Beamten, als die pünktlichsten Steuerzahler des Reiches haben ein Recht zu fordern, daß die von ihnen aufgebrachten Gelder auch die richtige Verwendung finden.

Die Führer der Spitzenverbände werden sich mit ihrem zu Gebote stehendem Einfluß mit allem Nachdruck dafür einsetzen müssen, daß die hier angeedeuteten Ziele in die Tat umgesetzt werden. Der Reichsarbeitsminister sieht für die Ueberweisung der Ausgesteuerten an die öffentliche Fürsorge eine Uebergangszeit vor, welche Wirksamkeit vom 1. Oktober 1926 bis 31. Januar 1927 haben soll. Es muß mit allen Mitteln dahin gewirkt werden, daß diese Frist keine Verlängerung erfährt, die Arbeiter wollen. Arbeit und Rechte, keine Wohltaten.

Vom 1. Oktober 1926 ab wird den sogenannten Ausgesteuerten Hilfe nach nachfolgenden Grundsätzen gewährt:

I. Ausgesteuerte Erwerbslose sollen, wenn irgend möglich, bevorzugt zur Beschäftigung bei Notstandsarbeiten herangezogen werden. Die bisher bestehende Begrenzung, daß die Beschäftigung ausgesteuerter Erwerbsloser, die bisher aus der Wohlfahrtspflege unterstützt worden sind, nur bis zur Hälfte und in besonderen Fällen bis zu 60 v. H. der Gesamtzahl der beschäftigten Notstandsarbeiter auf die verstärkte Förderung angerechnet wird, ist mit Wirkung vom 1. Oktober ab aufgehoben werden. Zu beachten ist, daß die Erwerbslosen durch eine dreimonatige Beschäftigung bei den Notstandsarbeiten von neuem den Anspruch auf die Erwerbslosenfürsorge erlangen.

II. Die öffentlichen Arbeitsnachweise müssen auch weiterhin ihr besonderes Augenmerk darauf richten, die langfristigen und insbesondere die Erwerbslosen, die unmittelbar vor der Aussteuerung stehen, in Arbeit zu vermitteln. Das steht im Einklang mit dem Arbeitsnachweisgesetz, worin dem Arbeitsnachweis vorgeschrieben ist, die Dauer der Erwerbslosigkeit bei der Arbeitsvermittlung zu berücksichtigen.

III. Soweit den Ausgesteuerten durch die unter I. und II. aufgeführten Maßnahmen Arbeit nicht beschafft werden kann, wird die Reichsregierung vom 1. Oktober ab den Bezirksfürsorgeverbänden, die durch die Fürsorge für ausgesteuerte Erwerbslose besonders belastet sind, Beihilfen gewähren. Hierfür gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Bezirksfürsorgeverbände dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie

- die Unterstützung der ausgesteuerten Erwerbslosen vorbehaltlich der Berücksichtigung besonderer Umstände nicht geringer bemessen als die bisherige Erwerbslosenunterstützung;
- die Unterstützten der Kontrolle und der Arbeitsvermittlung durch die öffentlichen Arbeitsnachweise unterstellen;
- sicherstellen daß die Entscheidung über die Unterstützung von der Bezirksfürsorgestelle im grundsätzlichen Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises getroffen sind.

2. Den Bezirksfürsorgeverbänden, bei denen die unter 1. genannten Voraussetzungen vorliegen, wird für jeden Erwerbslosen, der nach dem 1. Oktober 1926 die Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung überschritten hat und nunmehr durch die öffentliche Fürsorge laufend unterstützt werden muß, vom Reiche die Hälfte des Unterstützungsaufwandes erstattet.

3. Die aus Fürsorgemitteln zur Erhaltung der Anwartschaft in der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftlichen Pensionsversicherung aufgebrauchten Beitragskosten werden den Fürsorgeverbänden in gleichem Maße wie die Unterstützungen erstattet.

Die Neuregelung der Abfindung für Unfallrenten.

Im dritten Buche der Reichsversicherungsordnung, das die gesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung enthält, handeln die §§ 616 bis 618 a über die Abfindung der Unfallrenten.

Zunächst bestimmt der § 616 Abs. 1, daß ohne Zustimmung des Verletzten die Berufsgenossenschaft eine Unfallrente abfinden kann, wenn die Unfallrente nicht mehr als ein Zehntel der Vollrente beträgt und seit dem Unfall zwei Jahre vergangen sind.

Eine weitere Abfindung ist nun in drei Fällen möglich. Und zwar:

1. Mit Zustimmung des Verletzten bei Unfallrenten von 10-25 Prozent der Vollrente nach § 616 Abs. 2.

2. Falls der Rentenbezieher seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält nach § 617 der RVO.

3. Zum Erwerbe von Grundstücken oder zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen eigenen Grundbesitzes.

Diese dritte Abfindungsmöglichkeit nach § 618 a „kann“ der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats zulassen und das Äußere regeln.

Für die unter 1 und 2 genannten Fälle der Abfindung regelt die Reichsregierung laut § 618 der RVO.

Die Berechnung des Kapitalwertes.

Dieses Recht stand schon früher dem Bundesrate zu, der durch die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1912 davon Gebrauch gemacht hat. Nun ist eine Neuregelung erfolgt durch die mit Zustimmung des Reichsrates erlassene Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Abfindung für Unfallrenten vom 14. Juni 1926. In dieser Verordnung wird für die Berechnung des Abfindungskapitals bei Verletztenrente bestimmt:

Wird der Berechtigte im Laufe eines Jahres vom Unfall an gerechnet abgefunden, so ist das Vierfache der Jahresrente zahlen.

Wird er später abgefunden, so richtet sich das Abfindungskapital nach dem inzwischen erreichten Alter des Verletzten und der seit dem Unfalltage verfloßenen Zeit. Als Alter gilt das am letzten Geburtstag vor der Abfindung vollendete Lebensjahr.

In all diesen Fällen beachte der Unfallverletzte folgenden

Abfindungstabelle für die Berechnung des Abfindungskapitals bei Verletztenrenten.

Es beträgt für die Jahresrente 1

Bei einem Alter des Verletzten zur Zeit der Abfindung	Das Abfindungskapital, wenn seit dem Tage des Unfalls an Jahren verfloßen sind mehr als														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
bis zu 25 Jahren	6,20	7,70	7,90	8,20	8,60	9,20	9,90	10,70	11,80	13,—	14,50	16,10	16,—	15,90	15,70
von 25 bis zu 30 Jahren	6,10	7,70	7,90	8,20	8,70	9,30	10,20	11,30	12,60	13,30	14,60	15,10	14,90	14,70	14,50
von 30 bis zu 35 Jahren	6,—	7,80	8,—	8,30	8,90	9,60	10,70	12,10	13,10	13,50	14,10	13,90	13,70	13,50	13,30
von 35 bis zu 40 Jahren	6,—	7,80	8,—	8,40	9,10	10,10	11,20	12,60	13,10	13,—	12,80	12,60	12,40	12,10	11,90
von 40 bis zu 45 Jahren	5,90	7,70	7,90	8,30	9,—	10,—	11,10	12,—	11,90	11,70	11,50	11,30	11,—	10,70	10,40
von 45 bis zu 50 Jahren	5,90	7,60	7,80	8,10	8,80	9,70	10,50	10,50	10,40	10,20	10,—	9,80	9,50	9,20	8,90
von 50 bis zu 55 Jahren	5,80	7,—	7,10	7,40	8,—	8,70	9,—	9,—	8,90	8,70	8,40	8,20	7,90	7,70	7,40
von 55 bis zu 60 Jahren	5,70	6,20	6,30	6,40	6,70	7,10	7,40	7,50	7,40	7,20	7,10	6,90	6,60	6,40	6,20
von 60 und mehr Jahren	5,70	5,10	5,20	5,20	5,40	5,80	6,10	6,20	6,10	6,00	5,90	5,80	5,60	5,40	5,20

Im Falle der Gewährung von Kinderzulagen gilt als Jahresrente im Sinne der Absätze 1 bis 3 der Jahresbetrag der Rente ohne Kinderzulage. Das Abfindungskapital erhöht sich um den Kapitalwert der Kinderzulage. Der Kapitalwert der Kinderzulage wird berechnet nach folgender

Abfindungstabelle über die Waisenrenten.

Für die Jahresrente 1, die am Tage der Abfindung bezogen wird, beträgt

bei einem Alter der Waise von ... Jahren	das Ab- findungs- kapital	bei einem Alter der Waise von ... Jahren	das Ab- findungs- kapital
0	8,87	8	5,69
1	9,66	9	4,91
2	9,41	10	4,10
3	8,93	11	3,26
4	8,38	12	2,37
5	7,77	13	1,45
6	7,12	14	0,49
7	6,42		

Der Kapitalwert der Kinderzulage der sich nach vorstehender Tabelle ergeben würde, darf nicht größer sein, als wenn auch die Kinderzulage als Verletztenrente nach der sogenannten Tabelle abgefunden würde.

Erfolgt die Abfindung nach § 617 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, also wenn der Rentenbezieher ins Ausland verzieht, so erhöht sich das Abfindungskapital der Tabelle über Verletztenrenten um 10 Prozent. Der Zuschlag für Kinderzulagen bleibt unberührt.

Die Abfindung der Waisen geschieht nach der vorgenannten Tabelle. Wird eine Waise abgefunden, die das fünfzehnte Lebensjahr überschritten hat, und sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, so beträgt das Abfindungskapital das Doppelte der Jahresrente.

Wird eine Waise abgefunden, die das 15. Lebensjahr überschritten hat und die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten, so beträgt das Abfindungskapital das Zehnfache der Jahresrente.

Wird eine Waise abgefunden, die das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und von der angenommen werden muß, daß sie nach Vollendung des 15. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sein wird, sich selbst zu erhalten, so erhöht sich das Abfindungskapital, wie es nach der Abfindungstabelle für Waisenrenten berechnet worden ist um das Zehnfache der Jahresrente.

Es ist dann in der Verordnung vom 14. Juni 1926 noch eine besondere Tabelle enthalten für die Berechnung des Abfindungskapitals von Witwenrenten und Renten von Verwandten aufsteigender Linie doch wollen wir an dieser Stelle auf diese beiden nicht näher eingehen, sondern in besonderen Fällen nur auf sie verweisen.

Für alle Unfallrentner ist wichtig, daß im § 616 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung als neues Recht in der Unfallversicherung bestimmt worden ist:

„Durch die Abfindung wird der Anspruch auf Krankenbehandlung und Berufsfürsorge nicht berührt. Der Anspruch auf Rente ist trotz der Abfindung begründet, solange die Folgen des Unfalles nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung verursachen. Als wesentlich gilt eine Verschlimmerung nur, wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit des Verletzten für länger als einen Monat um mehr als zehn vom Hundert weiter gemindert wird. Die Rente wird um den Betrag gekürzt, der bei Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt war.“

Während früher durch die Abfindung jeder Anspruch an die Berufsgenossenschaft verloren war, hat jetzt auch der Abgefundene immer noch Anspruch auf Krankenbehandlung — wenn es sich um Unfallfolgen handelt — und Berufsfürsorge, wenn sie notwendig ist und auch auf eine neue Rente nach den vorgenannten Bestimmungen. Das ist ein wesentlicher Fortschritt, den uns das Abänderungsgesetz vom 14. Juli 1925 gebracht hat. In der Artikel 156 dieses Gesetzes hat die neuen Vorschriften des § 616 Abs. 3 auch ausgedehnt auf die Fälle, in denen der Verletzte nach altem Recht abgefunden war.

Der Arbeitsmarkt.

Nach dem Bericht des Reichsarbeitsblatt vom 6. Oktober 1926 stand die wirtschaftliche Entwicklung des Monats September ebenso wie der Arbeitsmarkt unzweifelhaft unter dem Zeichen der Besserung. Diese wirkte sich in stärkerem oder geringerem Maße in allen Industriezweigen aus.

Trotzdem wäre es noch verfrüht, aus diesen Anzeichen bereits eine durchgreifende Aenderung der wirtschaftlichen Lage oder des Arbeitsmarktes abzulesen zu wollen. Erst nach Ablauf eines oder zweier weiterer Monate wird sich feststellen lassen, in welchem Ausmaße die Belebung auf Saisongründe — Bautätigkeit, Erntearbeiten, Weihnachtsgeschäft — zurückzuführen ist. Der nicht unbefriedigende Ausgang der Leipziger Messe und auch die Tatsache, daß viele Abschlässe der Ruhrzechen auf längere Zeit getätigt werden konnten, gibt allerdings zu hoffen, daß neben Saisongründen auch dauerhafte Besserungstendenzen die Lage beeinflussen. Die Berechtigung solcher Hoffnung würde sich erweisen, sobald nach Abschluß der Saisonbelebung die Arbeitslosenziffer nicht wieder wesentlich zunimmt. Die Gestaltung von Arbeitsmarkt u. Wirtschaftslage wird auch von den bereits in den letzten Monaten, im September aber besonders sich häufenden Zusammenballungen in der Industrie beeinflusst.

Die Lage des Handwerks ist noch sehr unheftlich. Trotz ungünstigem Beschäftigungsgrades in vielen Handwerkszweigen wird angenommen, daß die Verschlechterung der Lage des Handwerks zum Stillstand gekommen ist.

Zur Lage in der Holzindustrie besserte sich nach den Berichten von 252 typischen Betrieben der Beschäftigungsgrad weiter. Der Beschäftigungsgrad der Sägewerke konnte immer noch nicht befriedigen.

Der Geschäftsgang der Möbelindustrie ist noch sehr ungünstig. Belebung zeigte die Spielwarenindustrie.

Die Korbwarenindustrie besserte sich im Hinblick auf das Weihnachtsgeschäft. Die Bürstenfabrikation hatte eine schwankende Geschäftslage.

Die Lage im Handwerk hat sich, soweit dasselbe im Zusammenhang mit dem Baugewerbe steht, leicht gebessert. Schlecht beschäftigt sind weiterhin Möbelfabrikation, Korb- und Bürstenmacherhandwerk.

Die Lage auf dem Berliner Arbeitsmarkt scheint nach dem Bericht des Landesarbeitsamt Berlin einer wesentlichen Besserung unterworfen zu sein. Die Zahl der Arbeitslosen in der Holzindustrie ist im Berichtsmonat von Woche zu Woche zurückgegangen. Außer den Holzbildhauern, Parosserbestellmachern und Modelltischlern scheint sich in allen andern Branchen der Berliner Holzindustrie ein kleiner Aufschwung zu vollziehen.

In der Woche vom 4. Oktober bis 9. Oktober 1926 waren vor-

	Männl. ab. 18 J. u. 18 J.	Weibl. ab. 18. J. u. 18 J.
Zahl der in der Berichtswoche vorhandenen offenen Stellen	758	11
Davon zurückgezogen	70	—
Gesamtzahl der in der Berichtswoche erfolgten Vermittlungen	688	11
Davon Aushilfen	205	—
Gesamtzahl der am Berichtstage vorhandenen Arbeitsuchenden	12120	406
(Siehe Tagesmeldung Spalte 23)		
Davon über 65 Jahre	886	—
Gesamtzahl der am Berichtstage vorhandenen Unterstüßungsbezieher	9799	307

Für die berufsverwandten Branchen der Holzindustrie im Reich ist die allgemeine Lage wenig befriedigend.

Der Beschäftigungsgrad im Lokomotiv-, Waggon- und Schiffsbau blieb weiterhin ungünstig, nach den Berichten der Handelskammer mußte mangels weiterer Aufträge zu Entlassungen geschritten werden.

Die Werftindustrie hatte im Berichtsmonat weiterhin einen schlechten Geschäftsgang. Verschiedentlich kamen allerdings Aufträge aus dem Ausland auf Schiffsbauten.

Von der Pianoforteindustrie wird eine kleine Besserung der Wirtschaftslage berichtet. Es konnten weiterhin Arbeitskräfte eingestellt werden. Das Exportgeschäft nach England und Belgien enttäuschte allerdings dagegen war es nach Südamerika befriedigend.

Die im Vormonat beobachtete leichte Besserung der Baumarktlage hielt auch im September an. In der zweiten Hälfte des Berichtsmonats trat in fast allen Gegenden, mit Ausnahme von Ostpreußen und des Regierungsbezirks Unterfranken, noch eine gewisse weitere Belebung der Bautätigkeit ein.

Für die Baunebengewerbe wurde im September im allgemeinen ein rückläufiger Beschäftigungsgrad beobachtet.

Aus den Ortsvereinen.

Augsburg. Freitag, den 1. Oktober hatten wir wieder mal einen interessanten und zuletzt gemütlichen Versammlungsabend. „Interessant“, weil Hauptvorstand Schumacher, Mitglied des Reichswirtschaftsrats, aus Berlin hier war und uns in seinen üblichen klaren Ausführungen einen fesselnden Vortrag über die heutigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse hielt. Schade, daß nicht eine noch größere Zuhörerzahl vorhanden war, denn noch mancher konnte davon besseres lernen als hintenherum schimpfen und nichts richtig wissen und verstehen. Nach einer kurzen sachlichen Diskussion ging unser Vorsitzender Seeger zum 2. Punkt der Tagesordnung über. Da wir auch unsern allbc. hren Bezirksleiter Barnholt in unserer Mitte hatten, konnte unser Vorsitzender bekannt geben, daß unser Bezirksleiter Barnholt ein dreifaches Jubiläum feiern kann, und wir deshalb ihm unsere herzlichsten Glückwünsche darbringen wollen. Erstens zu seinem 50jährigen Erdensdasein. Dann zu seinem 25ten Ehejubiläum mit seiner lieben Gattin, welche leider nicht antwesend sein konnte, und dann noch zu seiner 25jährigen Mitgliedschaft beim Gewerbeverein der Holzarbeiter. Unser Vorsitzender Seeger hob besonders hervor, die treue Pflückerfüllung und die gute Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen als Führer. Mit der

Sache kam dann etwas Festes Stimmung in die Anwesenden. Unser Seeger versteht es auch, die Kapelle Sings in Stimmung geföhrt, welche zu Ehren des Jubilars ihre feinen Weisen zum besten gab. Auch unser altbewährter Dichter Kassierer Köhler hatte nachstehenden Prolog gemacht, welcher durch Fr. Paula Streit sinnreich zum Vortrag gebracht wurde. Bei dieser Gelegenheit schwanden die Stunden zu schnell. Wir verabschiedeten uns in bester Hoffnung auf ein weiteres Erstarken unserer Organisation und vertrauensvolles Zusammenarbeiten in der Zukunft. Str.

Kollegen Vornholt zur Jubelfeier!

Nach dem Ernst der großen Fragen
Widmet euch der frohen Stunde,
Fühlt ich's doch: Festes Stimmung
Geht begehrend durch die Kunde
Und sie hat ein Recht zu fordern,
Daß wir ihr Gehör verleihen
Ihm, der heut in unserer Mitte,
Eine schlichte Feier weihen.
Nimm' denn an, was wir Dir bieten
Zum dreifachen Jubelfeste.
Zwar begrenzt ist unser Können
Und der Wille dann das beste.

Zähle Deiner Lebensjahre
Glückstage, Leidesstunden,
Sind es viele, sind es fünfzig
Hast von Weidem Du gefunden
Freue heute Dich der frohen
Die da stillten Dein Verlangen,
Freue heut' Dich gar der bitteren,
Sind sie ja dahingegangen,
Halt die Hoffnung fest im Herzen
Daß noch viele schöne Jahre
Dir ein guter Gott beschere
Und vor Unheil Dich bewahre.

Zählst Du fünfundzwanzig Jahre
Einer Liebe, eines Strebens
Seit Du zum Altare führtest
Die Gefährten Deines Lebens,
Magst Du ihr das Silberkränzlein
Freudig auf den Scheitel drücken,
Ob auch Zeit und Sorgen Deinen
Eigene mit Silber schmücken.
Hoffe und wir wollen wünschen
Daß es noch zum Goldnen werde
Ehe nur Dein Angedenken
Noch lebendig auf der Erde.

Zählst Du Deiner Mitgliedsdauer
Wieder fünfundzwanzig Jahre
Der Erfolge hast Du viele,
Der Enttäuschungen auch erfahren.
Magst Du jener stolz gedenken,
Die sie nie Dich mutlos sehen,
Kampf, Befehdung wird dem Guten
Kann es gleich nie untergehen.
Einmal muß es doch obliegen
Blindem Haß und stolzem Wahne,
Einmal früher oder später
Führt das Recht die Siegesjahne.

Ihr hoch, die ihr hier versammelt,
Deutsche Männer, Arbeitsbrüder
In die Hände Eures Führers
Leget das Gelöbniß nieder:
Zimmerdar, ein Glied des Ganzen
Wollen wir für's Ganze streben
Ehrlich, unentwegt, so lange
In uns Atem weht und Leben,
Wollen dem Gewerksvereine
Deutsche Bannertreue halten,
Mögt Du mir noch lange Jahre
Deines Amtes als Führer walten.

Ernrad Köhler

Anrechnung des Wochengeldes auf die Erwerbslosen-Unterstützung.

Bekanntlich sind nach § 7 Abs. 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge zur Hälfte ihres Betrages auf die Erwerbslosenfürsorge anzurechnen. In einem Schreiben vom 2. Mai 1923 an die obersten Landesbehörden hat der Reichsarbeitsminister die Frage bejaht daß Wochengeld und Familienwochengeld als Rentenbezüge im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen sind. In einem neueren Schreiben vom 18. September d. J. weist der Reichs-

arbeitsminister darauf hin, daß diese Rechtsauffassung nicht unbestritten ist und daß wichtigste soziale Gesichtspunkte für die Anrechnungsfreiheit sprechen. Unter diesen Umständen will der Reichsarbeitsminister nicht mehr darauf bestehen, daß das Wochengeld und das Familienwochengeld in Zukunft gemäß § 7 Abs. 3 zur Hälfte auf die Erwerbslosenunterstützung angerechnet wird. Ferner wird in den angezogenen Schreiben darauf hingewiesen, daß der Beitrag zu den Entbindungskosten (§ 195a Abs. 1 Ziffer 2 der Reichsversicherungsordnung) als einmalige Zuzahlung und nicht als Rentenbezug im Sinne des § 7 Abs. 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge anzusehen ist.

F. N.

Zuschuß-, Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands.

An die Kassierer!

In letzter Zeit sind vielfach die Krankenscheine mangelhaft ausgefüllt an das Hauptbüro gesandt worden. Es ist darauf zu achten, daß dieselben vollständig und korrekt ausgefüllt sind; insbesondere ist der Name der Krankheit möglichst deutlich soweit dieses nicht durch den Arzt geschieht, vom Ortsvereinsvorstand von dem Krankenschein der Orts- oder Betriebskrankenkasse auf unseren Krankenschein zu übertragen. Nicht ordnungsmäßig ausgefüllte Krankenscheine müssen zurückgesandt werden.

Der Vorstand. J. A.: M. Schumacher.

Kollegen.

Zahlt Eure Beiträge pünktlich, damit ihr Euer Anrecht auf Unterstützung nicht verliert. Pünktliche Beitragszahlung in allen Kassen ist die erste Vorbedingung.

Die Beiträge sind fällig:

für die 42. Beitragswoche vom 16.—22. Oktober

für die 43. Beitragswoche vom 23.—29. Oktober

für die 44. Beitragswoche vom 30. Oktober bis 5. November

Jedes Mitglied ist verpflichtet wöchentlich im Voraus einen Wochenbeitrag zu bezahlen.



Einheitliche Vereins-Abzeichen

Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsnadel kostet das Stück 50 Pf. In derselben Aufmachung sind wieder, wie vor dem Kriege, Manchettenknöpfe angefertigt zum Preise von 1,20 Mk. das Paar. Auch diese sind wie die Vereinsnadel vom Hauptbüro durch die Ortsvereine zu beziehen.

Desgleichen sind Jubiläumsabzeichen für 25 jährige Mitgliedschaft in derselben Form mit Silberkranz und der Zahl 25 in der Spitze für 2,50 Mk. das Stück vom Hauptbüro zu beziehen.

Um den vielen Anträgen zu begegnen, biete ich hiermit an:

Sportkufen - Kufen

Eiche, gebogen, prima Ware

100	120	140	160	Centimeter Holzlänge
1,70	2,20	2,50	2,80	Mk. pro Paar

Walther, Dresden 22, Rehfelder Straße 53.

Nachruf.

Am Sonnabend, den 3. Oktober 1926 entriß uns der unerbittliche Tod unser langjähriges Mitglied und treuen Kollegen, den Tischler

Eduard Gehrmann

Seine treue Mitarbeit in unserer Gewerksvereinsache sichert ihm ein bleibendes Andenken.

Der Vorstand der Holzarbeiter
des Ortsvereins Elbing.